

das Kaisertum doppelt behandelte. War hier ein hohes Maß an Einheitlichkeit erreicht, so ist dieses in der Periodisierung der Teilabschnitte offensichtlich nicht voll zu verwirklichen gewesen. Der Abschnitt VI über „Die neue europäische Staatenwelt“, der grob gesehen das 7. Jh. umfaßt — dies tut jedenfalls Schieffers abschließender Paragraph über Reichskirche und Landeskirchen — enthält Beiträge über Osteuropa und Venedig, die bis ins 10. und 11. Jh. ausgreifen, und der — übrigens ausgezeichnete — Beitrag von Byrne über die keltischen Völker vom 5. bis zum 11. Jh. ist hier wirklich etwas versteckt, während „Unteritalien seit 774“ (bis zur Normannenherrschaft) eines eigenen Hauptabschnittes (IX) gewürdigt wird. Es scheint, wie auch Abschnitt XIII über „Mauren und Christen in Spanien (711—1035)“ zeigt, nicht möglich gewesen zu sein, alle europäischen Länder in eine alle umfassende zeitliche Gliederung einzufügen. Neuartig ist es andererseits, wenn im Hauptabschnitt „VIII. Die karolingischen Nachfolgestaaten“ die Unterabschnitte „A. Das ostfränkische Reich (887—918)“ und „D. Königtum und Kaisertum der Liudolfinger und frühen Salier (919—1056)“ enthalten sind. Die Frage nach dem Beginn des deutschen Reiches — einst und noch bis in die Gegenwart umstritten — ist elegant umgangen, und die besondere Art der Fußnoten trägt dazu bei, daß der Leser auch hier nicht viel von dieser Diskussion erfährt. „Tempora mutantur“; doch hindert dies nicht, daß an anderer Stelle das alte — in jüngerer Zeit verpönte — Stichwort protestantischer Kirchenhistoriker von der „Germanisierung des Christentums“ wieder aufgenommen wird. Offensichtlich ist das, was Generationen der Älteren bewegte, heute von geringerer Bedeutung, so daß es kaum noch berührt wird und sogar das, was gestern noch ein Reizwort war, wieder aufgenommen werden kann. Den Wandel der historischen Interessen spiegelt es auch wider, daß zu den Rechtskodifikationen des tolosanischen Westgotenreiches und zum Edictum Theoderici gegen neuere spanische und italienische Forschungen am herkömmlichen Standpunkt festgehalten wird, aber außer Wattenbach-Buchner nur eine neuere deutsche Gegenstimme zu vermerken ist. Das Interesse deutscher Verfassungs- und Rechtshistoriker an diesen Fragen scheint geringer geworden zu sein, eine Folge wohl nicht nur der in letzter Zeit vielfach geübten geringeren Einschätzung des Quellenwertes der Leges. So ist der vorliegende Band selbst das Zeugnis nicht nur strenger Wissenschaftlichkeit, sondern auch eines Wandels in der deutschen Mediävistik. Ob das neue Handbuch mit seinen geplanten 7 Bänden einmal die Rolle des „Gebhardt“ wird übernehmen können, darf man angesichts der hohen Preise bezweifeln. Da das Handbuch also praktisch nur für die Bibliotheken geschaffen ist, wäre ein stärkerer Ausbau der Anmerkungen wünschenswert und — bei entsprechender Satztechnik auch ohne wesentliche Vergrößerung des Umfangs — möglich gewesen. Damit hätte es einen noch höheren Wert erhalten, als wir ihm schon heute dankbar zuerkennen.

Heinz Löwe

Hartmut B o c k m a n n, Einführung in die Geschichte des Mittelalters, München 1978, Verlag C. H. Beck, 164 S., DM 19,80. — Trotz eines ähnlich lautenden Titels will dieses Taschenbuch nicht nach dem Vorbild von H. Quirin, A. v. Brandt und E. Boshof Methoden und Arbeitstechniken vermitteln, sondern dem Studienanfänger deutlich machen, „über welche Probleme diejenigen nachdenken, die sich mit mittelalterlicher Geschichte beschäftigen“ (S. 10). Das Vorhaben kann man als rundum geglückt bezeichnen, denn im maßvollen Umfang von 120 Seiten werden prägnant die Grundgegebenheiten des ma. Lebens (vor allem in Deutschland) und die Möglichkeiten seiner Erforschung vorgestellt. Im einzelnen behandelt B. Begriff und Abgrenzung des MA, Zeitgliederung und Geschichtsverständnis der Epoche, die ma. Ge-